

ist, daß der Angeklagte bei der plötzlichen Konfrontierung mit ihnen zu seiner Verteidigung der rechtlichen Beratung und Vertretung bedarf.

Der in der zweiten Instanz zuständige *Staatsanwalt* erhält stets eine Ladung. Er nimmt im Interesse der Durchsetzung der Gesetzlichkeit an der Verhandlung teil und sollte grundsätzlich nicht auf die Teilnahme verzichten. Von seiner gründlichen Vorbereitung und Mitwirkung hängen die Ergebnisse des Rechtsmittelverfahrens mit ab.¹³ Er muß auf der Grundlage des Aktenstudiums zu einer eigenen Position kommen und soll seine Meinung dem Rechtsmittelgericht schon in Vorbereitung der Hauptverhandlung mitteilen. Insbesondere zu wichtigen Problemen, zu grundsätzlich zu entscheidenden Fragen und wenn er bestimmte Maßnahmen zur Vorbereitung der Rechtsmittelverhandlung für wichtig hält, soll er sich rechtzeitig schriftlich äußern. Er geht von den gleichen Fragestellungen wie auch das Rechtsmittelgericht aus. Das Rechtsmittelverfahren bietet ihm Gelegenheit, auch die Arbeit der untergeordneten Staatsanwälte einzuschätzen und Ansatzpunkte für ihre Anleitung zu gewinnen. Kommt der in zweiter Instanz tätig werdende Staatsanwalt zu dem Ergebnis, daß der Protest unbegründet ist, erklärt er die Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft.

Eine differenzierte *Mitwirkung der Bürger* am Rechtsmittelverfahren zu gewährleisten, gehört ebenfalls zu den Vorbereitungen, die vom Rechtsmittelgericht zu treffen sind. Dabei berücksichtigt es, daß sich die Hauptverhandlung zweiter Instanz von der ersten Instanz durch ihren Überprüfungscharakter unterscheidet und davon auch die Mitwirkung der Bürger berührt wird. Eine formale Mitwirkung muß vermieden werden. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Ladung vieler Bürger zur Teilnahme an der Verhandlung am Sitz des Bezirksgerichts oder des Obersten Gerichts oft einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet. Das Rechtsmittelgericht hat den Kreis der zu ladenden Personen genau abzuwägen und gegebenenfalls — vor allem bei Verhandlungen mit eigener Beweisaufnahme — den Verhandlungsort unter diesen Gesichtspunkten zu bestimmen, d. h. unter Umständen im betreffenden Kreis zu verhandeln.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für den Vertreter des Kollektivs, für den gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger das Recht besteht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch am Rechtsmittelverfahren mitzuwirken. Dieses Recht ist auch dann gegeben, wenn die Mitwirkung erstmalig erfolgen soll. Gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger, die an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen haben, werden dann geladen, wenn die Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme angeordnet wurde. In anderen Fällen erhalten sie Nachricht über den Termin. Vertreter der Kollektive sind unter Berücksichtigung ihrer Funktion im Strafverfahren nicht in jedem Rechtsmittelverfahren erforderlich. Sie sind jedoch immer dann zu laden, wenn das Rechtsmittelgericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme beabsichtigt und die Mitwirkung zur Sachaufklärung oder aus anderen Gründen notwendig ist.

13 Zur Mitwirkung des Staatsanwalts im zweitinstanzlichen Verfahren vgl. R. Herrmann/R. Trautmann, a. a. O., S. 102.